

Bald kein IK mehr für Altenteil

Gegenwärtig werden Sanierungen sowie Um- und Neubauten von Wohnhäusern auf Landwirtschaftsbetrieben mit Investitionsdarlehen unterstützt. Die Ansätze betragen 50 Prozent der Investitionskosten und maximal Fr. 160'000.- für die Betriebsleiterwohnung und Fr. 120'000.- für den Altenteil. Werden beide Wohnungen saniert oder umgebaut, kann mit maximal Fr. 200'000.- gerechnet werden.

Kein IK mehr für den Altenteil

Zurzeit läuft die Vernehmlassung zur Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung). Darin ist vorgesehen, die Investitionskredite für den Altenteil zu streichen. Dafür sind neu maximal Fr. 200'000.- vorgesehen für die Sanierung, den Umbau- oder Neubau der Betriebsleiterwohnung.

Sanierung, Umbau oder Neubau	Anteil IK an den Investitionskosten	Aktuell Franken (maximal)	Verordnungsentwurf Franken (maximal)
Betriebsleiterwohnung und Altenteil	50 %	200'000	--
Betriebsleiterwohnung	50 %	160'000	200'000
Altenteil	50 %	120'000	--

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Wer die Zweitwohnung (Altenteil) auf dem Betrieb sanieren oder umbauen möchte, sollte dies im laufenden Jahr einplanen. Gesuche um Investitionskredit müssen noch vor dem Jahreswechsel bei der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse (ALK) eingereicht werden.
- Wer hingegen die Betriebsleiterwohnung erneuern möchte, sollte damit bis 2025 zuwarten. Auf diese Weise können bis zu Fr. 40'000.- mehr Investitionskredite ausgelöst werden.

Was soll sonst noch ändern?

Im Rahmen der AP22+ hat das Parlament weitere Massnahmen beschlossen, die mit der Verordnungsänderung umgesetzt werden sollen:

- Neu soll der Erwerb von Grundstücken mit einem Investitionskredit finanziert werden. Zwar können im Kanton Aargau schon heute Gelder für Landkäufe beantragt werden, diese Darlehen setzen jedoch einen positiven Arrondierungseffekt voraus, sind verzinslich und betraglich begrenzt.
- Mit Beiträgen (Subventionen) gefördert werden soll u.a. auch die Anschaffung von Feldrobotern sowie von elektrogetriebenen Motormähern und landwirtschaftlichen Traktoren ohne fossile Treibstoffe.
- Ebenfalls sollen Beiträge für die Verarbeitung, Lagerung und Verkauf sowie für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (Ferien auf dem Bauernhof, Gästebewirtung, Schule auf dem Bauernhof usw.) eingeführt werden.

Achtung: Bei allen erwähnten Massnahmen handelt es sich um Neuerungen, die noch nicht beschlossen sind. Sie werden frühestens auf 1.1.2025 umgesetzt.